



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 17. März 2016

GZ. BMF-310205/0011-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7773/J vom 27. Jänner 2016 der Abgeordneten Hermann Brückl, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Im Rahmen der Steuerreform 2015/2016 wurde unter anderem der Kinderfreibetrag von 220 auf 440 Euro verdoppelt. Zudem wurden im Rahmen der Steuerreformkommission Vorschläge zur Änderung der Familienförderung diskutiert, zu denen es allerdings keinen Konsens innerhalb der Kommission gegeben hat. Mögliche Änderungen im Zusammenhang mit der Gewährung des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages werden jedoch auch im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten betreffend eine Adaptierung und Neukodifizierung des Einkommensteuergesetzes diskutiert werden.

Zu 4. und 5.:

Nach Abschluss aller Veranlagungen werden nach einer groben Schätzung knapp 200.000 Personen den Alleinerzieherabsetzbetrag und knapp 350.000 Personen einen Alleinverdienerabsetzbetrag erhalten. Endgültige Zahlen liegen erst mit Ablauf der Veranlagungsfrist nach § 41 Abs. 2 EStG 1988 vor.

Zu 6. und 7.:

Die Lohnzettel müssen vom Arbeitgeber nach § 84 EStG 1988 bis Ende Februar des Folgejahres übermittelt werden, um im Anschluss aufgearbeitet zu werden. Zum Zeitpunkt der Beantwortung der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage reicht das verfügbare Datenmaterial daher für eine exakte Beantwortung nicht aus.

Zu 8.:

Die Familienbeihilfe ist mit Ende Juni 2015 in 16.038 Fällen weggefallen; in 11.340 Fällen wurde dabei der Berufscode „Schüler“ angesprochen.

BUNDESLAN D	Anzahl Kinder mit Ende FB-Anspruch zum 30.06.2015	
	Gesamt	davon Schüler
Burgenland	892	677
Kärnten	971	705
NÖ	3.217	2.198
OÖ	2.697	1.775
Salzburg	1.024	774
Steiermark	2.165	1.519
Tirol	1.334	898
Vorarlberg	662	496
Wien	3.076	2.298

Es kann jedoch keine Aussage darüber getroffen werden, ob das Schulende dafür ausschlaggebend war oder andere Gründe für den Wegfall des Familienbeihilfenanspruches vorlagen, da diesbezüglich keine automatisierte Auswertung vorgenommen werden kann.

Zu 9. und 10.:

Sollte ein Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag am Lohnzettel berücksichtigt worden sein, die Voraussetzungen dafür aber wegfallen, so ist nach § 41 Abs. 1 Z 5 EStG 1988 eine Veranlagung durchzuführen. Die entsprechenden Erklärungen sind nach § 134 BAO bis 30. April des Folgejahres bei schriftlicher Form, bis 30. Juni des Folgejahres bei elektronischer Form einzureichen. Die Veranlagung kann dabei vor Einlangen der entsprechenden Lohnzettel – die Lohnzettel sind vom Arbeitgeber gemäß § 84 EStG 1988

spätestens bis Ende Februar des Folgejahres zu übermitteln – nicht abgeschlossen werden. Entsprechend wurden diese Pflichtveranlagungen in der Regel noch nicht durchgeführt, weshalb die für eine Beantwortung erforderlichen Daten nicht verfügbar sind.

Zu 11. und 12.:

Als Kinder im Sinne des Einkommensteuergesetzes gelten Kinder, für die mehr als sechs Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag, welcher an die Gewährung von Familienbeihilfe gekoppelt ist, beziehungsweise der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht. Steuerliche Familienförderungen für haushaltsgehörige Kinder knüpfen somit grundsätzlich an den Bezug der Familienbeihilfe für mehr als sechs Monate im Jahr an. Ein Abgehen von dieser grundlegenden Systematik kann daher nicht losgelöst von den übrigen steuerlichen Maßnahmen zur Familienförderung erfolgen.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass es zu einer Rückforderung des Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrages nur in jenen Fällen kommen kann, in welchen ab Juli die entsprechenden Voraussetzungen für einen Weiterbezug der Familienbeihilfe nicht mehr vorliegen.

Familien sind dem Bundesministerium für Finanzen ein sehr wichtiges Anliegen, daher wird diese Thematik, wie bereits ausgeführt, im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten betreffend eine Adaptierung und Neukodifizierung des Einkommensteuergesetzes diskutiert werden.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

